
ersetzt Antrag vom 25. Oktober 2005

JPD / Motion Bernhardsgrütter-Jona / Bosshart-Altenrhein / Würth-Rorschacherberg
(42 Mitunterzeichnende) vom 27. September 2005

Steuerliche Begünstigung von umweltfreundlichen Fahrzeugen

Antrag der Regierung vom 7. Februar 2006

Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben zu unterbreiten, die es ermöglicht, emissionsarme Fahrzeuge steuerlich zu entlasten. Begünstigt werden sollen jene Fahrzeughalter, die nicht aufgrund rechtlicher Vorschriften, sondern auf freiwilliger Basis umweltfreundliche Technologien einsetzen und verpflichtende Emissionsnormen unterschreiten. Nicht von der Begünstigung erfasst werden sollen jene Fahrzeuge, die bereits von anderen Reduktionen der kantonalen Motorfahrzeugsteuer profitieren.»

Begründung:

Nach dem heutigen Recht wird die Motorfahrzeugsteuer ausschliesslich nach Gewicht erhoben. Lediglich für Elektrofahrzeuge mit einem eingebauten Stromspeicher wird die Steuer um die Hälfte reduziert. Die Motorfahrzeugsteuer – die seit dem Jahr 1979 unverändert geblieben ist – macht im Rahmen der gesamten Beschaffungs-, Unterhalts- und Betriebskosten eines Fahrzeugs zwar nur einen geringen Anteil aus, ihre emotionale Gewichtung und damit ihr Lenkungspotential ist jedoch gross. Die Regierung ist daher bereit, zur Förderung emissionsarmer Fahrzeuge einen finanziellen Anreiz zu schaffen.

Die technische Entwicklung ist seit 1. Januar 2000, als die 50-prozentige Steuerreduktion für Elektrofahrzeuge eingeführt wurde, nicht stehen geblieben. Gasbetriebene Fahrzeuge, Hybridfahrzeuge (mit kombinierten Benzin-/Elektromotoren), verbesserte Dieselmotoren mit Partikelfiltern usw. wurden entwickelt. Zahlreiche Kantone gewähren denn auch bereits heute Steuerreduktionen für umweltfreundliche Fahrzeuge (GE, TI, LU, ZH, BS, BL) oder bereiten entsprechende Gesetzesrevisionen vor (TG).

Steuerliche Erleichterungen bei der Motorfahrzeugsteuer sollen einen Anreiz für Fahrzeughalter schaffen, umweltfreundliche Technologien einzusetzen. Für Fahrzeuge, die lediglich die geltenden Vorschriften einhalten, sind daher keine Begünstigungen vorzusehen, auch wenn diese Fahrzeuge im Vergleich zu älteren Fahrzeugen emissionsärmer sind. Mit dieser Einschränkung kann auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Erhebung der Motorfahrzeugsteuer ein Massengeschäft darstellt, das nur mit gewissen Schematisierungen rationell abgewickelt werden kann. Ebenso sind Fahrzeuge von den steuerlichen Begünstigungen auszunehmen, für die bereits eine gemäss Art. 12 SVAG ermässigte Steuer erhoben wird.

Zutreffend weisen die Motionäre darauf hin, dass der Ansatz für steuerliche Erleichterungen einerseits bei der Antriebsart (Hybrid-, Gas-, Elektrofahrzeuge), andererseits beim Schadstoffausstoss (Russ-, Stickoxid- und CO₂-Emissionen) gesucht werden kann. Je nach der gewählten Variante sind die Ausfälle bei den Strassenverkehrssteuern kleiner oder grösser. Die Regierung wird im Rahmen der Botschaft zur Gesetzesvorlage die finanziellen Auswirkungen der in Betracht kommenden Varianten aufzeigen. Namentlich wird sie prüfen, ob eine Kompensation der Einnahmeausfälle dadurch erreicht werden kann, dass das Fahrzeuggewicht bei der Bemessung der Motorfahrzeugsteuer stärker gewichtet wird.